

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 617
der Abgeordneten Ludwig Burkardt und Dierk Homeyer
Fraktion der CDU
Drucksache 5/1423

Auswirkungen der Haushaltssperre auf die Investitionstätigkeit von Land und Kommunen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 617 vom 14.06.2010:

Am 3. Juni 2010 verkündete der Finanzminister den Erlass einer Haushaltssperre, die nach Angaben des Finanzministeriums nicht gleichermaßen für alle Bereiche des Landeshaushaltes gelte. Ausgenommen seien unter anderem Ausgaben zur Förderung des Arbeitsmarktes, Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches sowie die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Dagegen seien neben zwei Prozent der veranschlagten Personalbudgets für 2010, auch 20 Prozent der übrigen veranschlagten Ausgaben sowie 30 Prozent der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen gesperrt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist das Gesamtvolumen der gesperrten Haushaltsmittel und das Gesamtvolumen der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen?
2. Welches Gesamtinvestitionsvolumen ist von der Haushaltssperre im Jahr 2010 und welches in den folgenden Haushaltsjahren betroffen?
3. Wie verteilen sich die gesperrten investiven Mittel auf die jeweiligen Fachressorts?
4. Welche konkreten Maßnahmen des Landes im investiven Bereich sind von der Haushaltssperre betroffen und können nun nicht getätigt werden? (Bitte separat nach einzelnen Projekten auflisten.)
5. Welche konkreten Investitionen von Landkreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, an denen auch das Land beteiligt ist, sind von der Haushaltssperre betroffen und können nicht getätigt werden? (Bitte separat nach einzelnen Projekten auflisten)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch ist das Gesamtvolumen der gesperrten Haushaltsmittel und das Gesamtvolumen der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen?

zu Frage 1:

Die im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 sind grundsätzlich in Höhe von 20% gesperrt. Nicht gesperrt sind Ausgaben insofern und in der Höhe als ein Ausnahmetatbestand nach Tz. 2 des 2. Haushaltswirtschaftsrundschreibens (HWR) 2010 vom 02.06.2010 vorliegt oder das Ministerium der Finanzen auf einen entsprechenden Antrag des die Mittel bewirtschaftenden Ressorts hin die Sperre ganz oder teilweise aufhebt. Zu den Ausnahmetatbeständen zählen neben

- dem kommunalen Finanzausgleich,
- der Arbeitsmarktförderung und
- den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes auch
- die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Landes,
- Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die vollständig durch zweckgebundene Einnahmen von Dritten finanziert werden und für die keine Kofinanzierung durch Landesmittel erforderlich ist (durchlaufende Mittel),
- die Leistung von Ausgaben zur Aufrechterhaltung gesetzlich beschlossener Einrichtungen sowie
- die Fortführung im Vorjahr begonnener Vorhaben.

Derzeit lässt sich lediglich näherungsweise die Obergrenze dessen bestimmen, worüber in den jeweiligen Einzelplänen aufgrund der Haushaltssperre nicht verfügt werden kann.

Aus dem Aufstellungsverfahren ist bekannt, in welchem Umfang rechtliche (z. B. durch Gesetze, Verträge, Zuwendungsbescheide) oder tatsächliche Bindungen (z. B. weil es sich um durchlaufende Mittel handelt) bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese gebundenen Ausgaben die Ausnahmetatbestände nach Tz. 2 des 2. HWR 2010 erfüllen und daher aus der generellen Sperre von 20% der Hauptgruppen 5 – 8 herausfallen. Die danach verbleibende Differenz zwischen dem Haushaltssoll (ohne die identifizierbaren Ausnahmen Arbeitsmarkt, kommunaler Finanzausgleich, Zukunftsinvestitionsgesetz und die Regionalisierungsmittel) und den bereits bei der Haushaltsaufstellung gebundenen Ausgaben ist in Spalte 7 der Anlage dargestellt und beläuft sich auf 223,6 Mio. €. Der tatsächlich der Sperre unterliegende Betrag wird voraussichtlich geringer ausfallen, da auch während der Haushaltsplanaufstellung weitere Bindungen zu Lasten 2010, z. B. durch die Inanspruchnahme veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen, eingegangen wurden.

Die in der HGr. 4 veranschlagten Ausgaben der Personalbudgets sind in Höhe von 2% gesperrt. Die Erwirtschaftung der Sperre erfolgt unter Beachtung der tarif- und besoldungsrechtlichen Verpflichtungen. Aus diesem Grund ist in der Anlage der prozentuale Maximalbetrag dargestellt, der rechnerisch der Sperre unterfallen kann (Spalte 4 der Anlage).

Die Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich in Höhe von 30% gesperrt. Die vorstehenden Hinweise zur Wirkung der Sperre bei den Ausgaben gelten auch hier sinngemäß. Danach verbleiben Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtumfang von 1.564.086.200 €, die grundsätzlich von der Sperre betroffen sein könnten. Der davon maximal gesperrte Anteil von 30% beläuft sich auf 469.225.860 €.

Frage 2:

Welches Gesamtinvestitionsvolumen ist von der Haushaltssperre im Jahr 2010 und welches in den folgenden Haushaltsjahren betroffen?

zu Frage 2:

Die Höhe der maximal von der Sperre betroffenen Investitionen ergibt sich aus Spalte 10 der Anlage zu Frage 1. Die Sperre von 30% bei den Verpflichtungsermächtigungen bezieht sich auf die Summe der Jahresscheiben. Es obliegt dem Ermessen der die Mittel bewirtschaftenden Ressorts, ob die Sperre gleichmäßig über alle Jahresscheiben der Verpflichtungsermächtigung verteilt wird oder ob eine Jahresscheibe in voller Höhe in Anspruch genommen wird mit der Folge, dass andere Raten in größerem Umfang gesperrt sind. Aus diesem Grund können derzeit keine Angaben darüber gemacht werden, zu Lasten welcher Jahresscheiben die Sperre bei den Verpflichtungsermächtigungen umgesetzt wird.

Frage 3:

Wie verteilen sich die gesperrten investiven Mittel auf die jeweiligen Fachressorts?

zu Frage 3:

Siehe hierzu Spalte 10 der Anlage zu Frage 1.

Frage 4:

Welche konkreten Maßnahmen des Landes im investiven Bereich sind von der Haushaltssperre betroffen und können nun nicht getätigt werden? (Bitte separat nach einzelnen Projekten auflisten.)

zu Frage 4

Begonnene Vorhaben oder Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid bereits erteilt worden ist, sind nicht von der Sperre betroffen; sie können wie geplant durchgeführt werden. In den Fällen, in denen neue Maßnahmen einzeln und in einem gesonderten Titel veranschlagt sind, können die von der Haushaltssperre betroffenen Maßnahmen – unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 1 gemachten Einschränkungen – direkt dem jeweiligen Einzelplan entnommen werden. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt jedoch eine Veranschlagung nach Programmen. Die Entscheidung darüber, welche neuen Maßnahmen aus den jeweiligen Programmen durchgeführt oder gefördert werden, obliegt dem die Mittel verwaltenden Ressort und wird letztlich erst am Jahresende feststehen. Dabei bleibt jedoch ungewiss, ob der Maßnahmeverzicht tatsächlich nur auf der Haushaltssperre beruht oder auch andere Gründe, wie z. B. ein mangelhafter Planungsvorlauf ausschlaggebend waren.

Frage 5:

Welche konkreten Investitionen von Landkreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, an denen auch das Land beteiligt ist, sind von der Haushaltssperre betroffen und können nicht getätigt werden? (Bitte separat nach einzelnen Projekten auflisten)

zu Frage 5:

Siehe hierzu Antwort auf Frage 4.

